

dju.

Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union



Fachgruppe Medien
in ver.di

Bundesgeschäftsführung: Ulrike Maercks-Franzen
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

E-Mail: dju@verdi.de
Internet: <http://dju.verdi.de>

Telefon: 0 30 / 69 56 23 37
Fax: 0 30 / 69 56 36 57

Die Serie „journalismus konkret“

- 1 Zeugnisverweigerungsrecht
- 2 Ausbildung
- 3 Urheberrecht
- 4 Praktikum
- 5 Studierende in der dju
- 6 Adressen Journalisten-Weiterbildung (vergr.)
- 7 Arbeitslos. Was tun?
- 8 www.dju-campus.de
- 9 Fotografen
- 10 Informationsfreiheit
- 11 Junge Journalisten
- 12 Freie Journalistinnen und Journalisten
- 13 **Vergütungsregeln**



Impressum

journalismus konkret 13
Redaktion: Rüdiger Lühr
Gestaltung und Fotos: Hermann J. Haubrich
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in ver.di,
ver.di Bundesverwaltung RS 4,
Ulrike Maercks-Franzen (V.i.S.d.P.)
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
E-Mail: djuv@erdi.de, Internet: <http://dju.verdi.de>
dju-Schriftenreihe "journalismus konkret" 13 (2010)
W-1788-22-0310
Auflage 10 000, Druck: apm, Darmstadt

journalismus
konkret 13

Vergütungsregeln für Freie an Tageszeitungen



dju.

Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union



Fachgruppe Medien
in ver.di

Ziel: Höhere Honorare für freie Journalisten

Seit Februar 2010 in Kraft

Sieben Jahre wurde verhandelt, seit dem 1. Februar 2010 sind sie nun in Kraft: die Vergütungsregeln für Freie an Tageszeitungen. Zum ersten Mal gibt es Standards für die Texthonorare, an denen sich jeder hauptberufliche Journalist an jeder Tageszeitung in jedem Bundesland orientieren kann. Die Vergütungsregeln gelten für alle, allerdings wurde noch kein Abschluss für Bildhonorare erreicht. Über sie wird weiterverhandelt ebenso wie über die Honorare für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften. Für das Ziel, höhere Honorare für Freie zu erreichen, haben sich die dju und ihre Mitglieder noch früher auf den Weg gemacht. Schon in den 1990er Jahren setzten sich die Urheberverbände – unter ihnen die IG Medien mit der dju – engagiert für eine Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern ein. Mit Erfolg. Gegen den massiven Widerstand und trotz Kampagnen der Medienkonzerne trat 2002 eine Urheberrechtsreform in Kraft, die kollektive Honorarregelungen für Freie, die gemeinsamen Vergütungsregeln, überhaupt erst möglich machte. Der Weg war lang und ist noch nicht zu Ende. Jetzt müssen die Vergütungsregeln umgesetzt werden. Dafür müssen freie Journalistinnen und Journalisten – aber auch die angestellten, die ihnen Aufträge geben, wie auch deren Betriebsräte – wissen, was in Vergütungsregeln vereinbart ist und wie es durchgesetzt werden kann. Dabei soll diese Broschüre helfen.

Vergütungsregeln: Was ist das und für wen gelten sie?

Die „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen“ legen rechtlich verbindliche Standards für die Honorare und Vertragsbedingungen freier Journalisten für Tageszeitungen in Deutschland fest.

Nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 36 UrhG) können „gemeinsame Vergütungsregeln“ von „Vereinigungen von Urhebern“ (dju in ver.di und DJV) und „von Werknutzern“ (BDZV) für einen „Regelungsbereich“ (Tageszeitungen) aufgestellt werden, um „angemessene Vergütungen“ zu bestimmen. Urheber (freie Journalisten) können solche Vergütungen für die Nutzung (nicht die Herstellung) ihrer Werke (Artikel und Fotos) von ihren Werknutzern (Verlage) verlangen und sie auch einklagen.

Vergütungsregeln sind also kein Tarifvertrag; Tarifverträge haben nach dem Gesetz sogar Vorrang vor Vergütungsregeln, auch der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Wer die Voraussetzungen des sogenannten 12a-Tarifvertrags erfüllt und dies einem tarifgebundenen Verlag mitteilt, hat Anspruch auf die Tarif-Honorare.

Anders als beim Tarifvertrag gelten Vergütungsregeln nicht nur für die Mitglieder der Verbände, die diese vereinbart haben. Sie regeln die angemessenen Honorare für eine gesamte Branche. Es ist deshalb für die Geltung unerheblich, dass der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger die Vergütungsregeln nicht für alle seine Landesverbände unterschrieben hat. Die Vergütungsregel-Honorare gelten als angemessen, egal ob der Verlag seinen Sitz in Frankfurt/Main oder Mainz, Hamburg oder Berlin hat. Auch in Rostock und Leipzig wird nichts anderes gelten als in Hannover

Die Vergütungsregeln sind für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten abgeschlossen. Dies hat seinen Grund in den Verhandlungsmandaten von BDZV und DJV. Nach dem Urheberrecht ist es völlig egal, ob eine Reportage hauptberuflich geschrieben wird oder nebenberuflich. Anders als beim 12a-Tarifvertrag muss die Hauptberuflichkeit nur auf Verlangen des Verlages nachgewiesen werden. Dazu reicht ein von der dju, dem DJV, BDZV, VZJ, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis oder der Nachweis der Künstlersozialkasse.

Grundlage ist das Urheberrecht

Tarifvertrag hat Vorrang

Angemessene Honorare gelten bundesweit

Nachweis mit Presseausweis – auf Verlangen

Langer Weg für Freien-Honorare

Jetzt geht es ans Umsetzen

2

Das ist der Richtige.



Der neue Presseausweis

Der Presseausweis ist ein Arbeitswerkzeug für hauptberuflich tätige Journalisten, das ihnen die Arbeit erleichtern soll – zum Beispiel das Recherchieren bei Behörden. Antragsformular und weitere Informationen unter: <http://dju.verdi.de/service>

Textthonorare: Was wurde erreicht – und was nicht?

Die Textthonorare der Vergütungsregeln liegen deutlich über denen, die bisher von vielen Tageszeitungen gezahlt wurden. Das war seitens der dju Ziel der Verhandlungen und Grund für den Abschluss. Auch wichtig: Wo bisher schon höhere Honorare gezahlt wurden, gelten diese als angemessen und können nicht aufgrund der Vergütungsregeln abgesenkt werden. Auch das ist festgeschrieben.

Natürlich konnten nicht alle Forderungen durchgesetzt werden. So wollte die dju Honorare über den 12a-Sätzen erreichen oder beispielsweise eigenständige Online-Honorartabellen und zusätzliche Tagessätze für Auftragsarbeiten. Dies alles kann aber weiterhin individuell vereinbart werden, solange die Mindesthonorare der Vergütungsregeln nicht unterschritten werden.

Das Honorarsystem der Vergütungsregeln orientiert sich am Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Freie (auch dort ist der BDZV ja der Vertragspartner): Honorierung nach Druckzeilen, verkaufter Auflage in Auflagenstapeln und nach journalistischen Gattungen von der Nachricht bis zum Kommentar, unterteilt nach Erst- und Zweitdruckrecht. Unterschiede zum 12a-Tarifvertrag gibt es bei der Rechteeräumung, durch eine weitere Staffel für höhere Auflagen, die dritte Honorartabelle (Kommentare, Interviews u.a.) und die Honorarspannen.

Die Honorare in den Honorarspannen betragen jeweils 85,4 bis 92,7 Prozent der 12a-Zeilenhonorare. Diese Spannen wurden vereinbart, weil sie bei den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Verlagen die Einführung der Vergütungsregel-Honorare erleichtern.

Sie können aber auch im Interesse der Freien sein, um ihre Beiträge vorteilhaft zu vermarkten – auch oberhalb des oberen Werts der Honorarspanne, der die Angemessenheit für einen „durchschnittlichen Beitrag“ abbildet. Der untere Wert ist quasi das Mindesthonorar. Alles darunter ist unangemessen.

Künftige Honorarerhöhungen

Über die Höhe der Honorarsätze – und die Vergütungsregeln insgesamt – kann auf Verlangen eines der aufstellenden Verbände im Rhythmus von zwei Jahren verhandelt werden, erstmals ab dem 1. Januar 2012.

Die Honorare für Textbeiträge in deutschen Tageszeitungen

a) Nachrichten, Berichte

Auflage					
bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht					
47 – 51	52 – 56	62 – 68	73 – 79	84 – 91	94 – 103
Zweitdruckrecht					
38 – 42	41 – 45	46 – 50	56 – 60	63 – 69	71 – 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

Auflage					
bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht					
59 – 64	52 – 68	78 – 84	94 – 102	116 – 126	121 – 132
Zweitdruckrecht					
44 – 48	46 – 50	61 – 66	71 – 77	88 – 95	91 – 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

Auflage					
bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht					
74 – 80	78 – 85	98 – 105	119 – 128	145 – 158	151 – 165
Zweitdruckrecht					
55 – 60	58 – 63	76 – 83	89 – 96	110 – 119	114 – 125

Angabe der Beträge in Cent.

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen (Normalzeile mit 34 bis 40 Buchstaben). Bei weniger oder mehr Buchstaben pro Druckzeile, wird das Honorar nach der Formel „Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37“ errechnet.

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

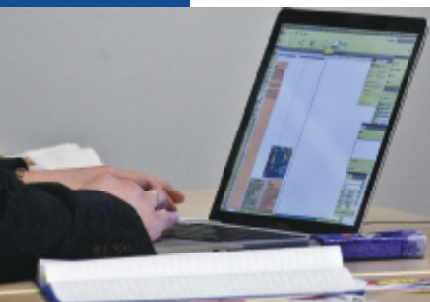
Grundlage der Honorarberechnung ist die verkaufte Auflage nach IWV der Ausgabe/n, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist. Wird der Beitrag für eine Redaktionsgemeinschaft (auf Dauer angelegte redaktionelle Zusammenarbeit mit regelmäßigem Austausch von Beiträgen) oder für eine Mantellieferung bestellt oder erworben, werden die jeweiligen Auflagen addiert. Bei vereinbarter Lieferung von Beiträgen an sonstige andere Zeitungen muss ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie der jeweiligen Zeitung gezahlt werden, soweit die addierte Auflage höher als 300.000 Exemplare ist.

Höhere Honorare – keine Senkung

Mehr vereinbar – weniger nicht

Orientierung am 12a-Tarif

Honorarspannen Mindesthonorar



Texthonorare: Wie sie berechnet werden

Grundsätzlich ist geregelt, dass ein Beitrag zum Erstdruckrecht angeboten wird, wenn Freie nicht von sich aus ein Zweitdruckrecht anbieten. Ist der Beitrag dann veröffentlicht, kann er anderen angeboten werden – eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Geschäftsbedingungen vieler Tageszeitungen, nach denen ein ausschließliches Nutzungsrecht übertragen wird.

Beim Erstdruckrecht hat die Zeitung Anspruch auf die Erstveröffentlichung des Beitrages in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. im Verbreitungsgebiet der Zeitungen oder Ausgaben, für die der Beitrag angenommen wird. Nur bei überregionalen Tageszeitungen wie FAZ oder Handelsblatt bedeutet dies deutschlandweit. Beim Zweitdruckrecht kann der Beitrag vorher oder gleichzeitig im jeweiligen Verbreitungsgebiet veröffentlicht werden.

Grundlage der Honorierung sind Druckzeilen. Werden allerdings von einer Redaktion fest beispielsweise 150 Zeilen bestellt, vom Freien geliefert und der angenommene Beitrag dann („weil noch eine Anzeige kam“) auf 80 Zeilen gekürzt, besteht nach dem BGB ein Anspruch auf Bezahlung von 150 Zeilen.

Weitere Grundlage ist die verkaufte Auflage der jeweiligen Zeitung oder ihrer Ausgaben nach der Auflagenstaffel (Seite 5). Wird der Beitrag in mehreren Teilausgaben veröffentlicht oder innerhalb einer Mantellieferung oder Redaktionsgemeinschaft (siehe Seite 7), werden die jeweiligen Auflagen addiert. Ist die Weitergabe an sonstige andere Zeitungen vereinbart, muss ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie der jeweiligen Zeitung gezahlt werden, soweit die addierte Auflage höher als 300.000 Exemplare ist. Der Verlag, der den Beitrag ankauft, muss dies bei der Honorarabrechnung ausweisen.

Die Honorare in der Tabelle sind Nettohonorare. Bei Umsatzsteuerpflicht muss zusätzlich 7 % USt gezahlt werden. Auslagensatz wie Kilometergeld (siehe Seite 9) ist in den Honoraren nicht enthalten.

Verkaufte Auflage nach IVW

Wer Ansprüche geltend machen oder Abrechnungen kontrollieren will, findet die IVW-Quartalszahlen online unter:

<http://www.ivw.de>

Nutzungsrechte: Regelung gegen den Total-Buy-Out

Die Mehrfachnutzung von Text- und Bildbeiträgen muss aufgrund der Vergütungsregeln auch mehrfach honoriert werden. Damit wird dem Total-Buy-Out, der vollständigen Übertragung aller Nutzungsrechte, ein Riegel vorgeschoben. Die Freien sollen ihre Artikel und Fotos wieder mehrfach anbieten und zusätzliche Erlöse erzielen können.

Grundsätzlich wird ein Beitrag zum Erstdruckrecht angeboten. Das gilt auch für Fotos.

Mit dem Vergütungsregel-Honorar ist die Erstveröffentlichung und einmalige Nutzung im Verbreitungsgebiet der gedruckten Zeitungsausgabe/n und der aktuellen elektronischen Ausgabe des Mediums abgegolten. Falls ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, erlischt dies mit Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.

Diese Nutzungsrechte können auch an eine verbundene Redaktionsgemeinschaft, im Rahmen einer Mantellieferung oder vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (wie regelmäßige Lieferung des Wirtschaftsteils oder der Wochenendbeilage) übertragen werden, wenn der Beitrag dafür bestellt oder erworben wurde. Ist dies nicht bereits bei der Bestellung abschließend geklärt, muss der ankaufende Verlag die Rechteübertragung den freien Journalisten und Journalistinnen so schnell wie möglich mitteilen, damit sie wissen, welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können.

Redaktionsgemeinschaft bedeutet eine gemeinsame Redaktion (nicht unbedingt an einem Ort), die auf Dauer gemeinschaftlich an einem oder mehreren redaktionellen Objekten arbeitet und regelmäßig Beiträge austauscht. Bei einer Mantellieferung muss mindestens eine vollständige Zeitungsseite übernommen werden, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen nicht ausgeschlossen ist.

Die elektronische Ausgabe (nicht nur Internet, sondern z. B. auch E-Paper oder Podcast) muss dem Medium durch einen identischen oder abgeleiteten Titel oder durch die journalistisch-redaktionelle Verantwortlichkeit zugeordnet sein. Übertragen wird hier das einfache, aber zeitlich unbegrenzte Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung. Werden die Beiträge ein weiteres Mal elektronisch genutzt, müssen sie erneut honoriert werden.

**Mehrfachnutzung
= mehr Honorar**

**Einmal drucken
+ einmal online**

**Redaktions-
gemeinschaft
Mantellieferung
redaktionelle
Zusammenarbeit**

**Elektronische
Ausgabe**

Angeboten
wird
Erstdruckrecht

Was ist Erst-,
was
Zweitdruck-
recht?

Honorar nach
Druckzeilen

Berechnung
nach
Auflagenhöhe

Honorar + USt
und Auslagen

Honorar: Was abgegolten ist und was es zusätzlich gibt

Mit dem Ersthonorar abgegolten ist das einfache, aber zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank des Mediums und der Verlage der Redaktionsgemeinschaft oder Mantellieferung zum Gebrauch für interne Zwecke des Verlags oder zum persönlichen Gebrauch von Privatpersonen, wenn dies ohne kommerziellen Hintergrund geschieht.

Will ein Medium weitere Nutzungsrechte erwerben, muss dies ebenso vertraglich vereinbart werden wie die zusätzliche Vergütung, die der Verlag dafür an den freien Journalisten zahlt. Ein Total-Buy-Out zum Nulltarif ist somit nicht mehr rechtssicher möglich. Das Honorar dafür muss deutlich über dem der Vergütungsregeln liegen und bezogen auf alle Nutzungen angemessen sein. Allgemeine Geschäftsbedingungen etlicher Verlage zu Urheberrechten werden damit rechtlich leichter angreifbar als zuvor.

Für einige zusätzliche Nutzungen ist die Vergütung bereits in den Vergütungsregeln festgelegt. Erwähnt wurde bereits die vereinbarte Lieferung von Beiträgen an sonstige andere Zeitungen, für die ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagen-kategorie der jeweiligen Zeitung gezahlt werden muss, soweit die addierte Auflage höher als 300.000 Exemplare ist.

Für den Erwerb von Nutzungsrechten für Archive und Datenbanken sowie Online- und andere elektronische Publikationen außerhalb der durch die Vergütungsregeln eingeräumten Rechte ist eine Erlösbeteiligung in Höhe von 55 Prozent zu zahlen. Ersteres betrifft zum Beispiel GBI-Genios, aber auch kostenpflichtige Online-Verlagsarchive, letzteres beispielsweise Online-Artikel, die von Verlagen an Internetportale geliefert werden.

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Da dieser Erlös vom Verlag abgerechnet werden muss, haben Freie im Zweifel einen Anspruch auf Nachweis der Bruttoerlöse und der direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten. Wird kein Erlös erzielt, etwa weil Verlage solche externen Archive als Kompensation kostenlos nutzen, muss der üblicherweise erzielbare Erlös gezahlt werden.

Vertragsbedingungen: Was für Auftrag und Honorar gilt

Bei Vertragsabschluss ist das Medium festzulegen, in dem der Beitrag erscheinen soll. Dessen Verlag ist der Vertragspartner, dem gegenüber Rechte und Ansprüche geltend zu machen sind.

Generell gilt ein Beitrag als zum Erstdruckrecht angeboten. Besondere Regelungen gibt es in § 6 der Vergütungsregeln allerdings für befristete und freibleibende Angebote. Hier ist auch ausgeführt, was Freie bei Ablieferung eines Beitrags zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten beachten müssen und was gilt, wenn von Dritten eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des Monats nach der Veröffentlichung abgerechnet und bezahlt werden. Wurde ein Auftrag erteilt und der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert oder ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen, ist das Honorar auch bei Nichtveröffentlichung in voller Höhe zu zahlen. Spätestens wird das Honorar drei Monate nach Ablieferung des Beitrags fällig.

Die Honorare enthalten keinen Auslagenersatz. Der Verlag zahlt die notwendigen Auslagen, die ausschließlich in seinem Interesse, für seine Zwecke oder auf seine Veranlassung hin gemacht werden, sofern die steuerlich erforderlichen Nachweise eingereicht werden.

Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und Benutzung des eigenen Pkw richtet sich allerdings nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien. Schon deshalb sollte eine Ab-sprache über den Auslagenersatz bei Auftragserteilung erfolgen. Gibt es keine Verlagsrichtlinien, sollten Freie die steuerlichen Sätze (z. B. 0,30 Euro/km) zugrunde legen.

Von der Rechteinräumung durch die Vergütungsregeln (Seite 7f.) sind die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nicht erfasst. Sie stehen den freien Journalisten nach Maßgabe der Verteilungspläne alleine zu.

Festgeschrieben ist, dass Name oder vereinbartes Kürzel von freien Journalisten in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Beitrag stets anzugeben sind, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

Vertragspartner ist der Verlag

Angebot, Ablieferung und Haftung

Fälligkeit von Honorar und Ausfallhonorar

Auslagenersatz und km-Geld

Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften

Urheberbezeichnung

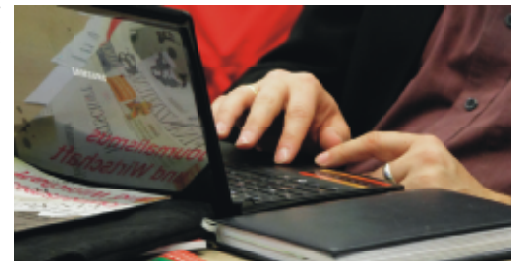
**Verlagsarchive
Datenbanken**

**Weitere Nutzungen:
Vertrag + Honorar**

**Andere Zeitungen:
40 %
Zeilenhonorar
ab 300.000
Auflage**

**GBI-Genios und
Online-Portale**

**55 Prozent des
Nettoerlöses**



Bildhonorare: Was für Fotojournalisten gilt

Die mit den Tageszeitungsverlegerverband abgeschlossenen Vergütungsregeln gelten ohne Einschränkung auch für freie Fotojournalistinnen und -journalisten. Aber: Sie enthalten keine Bildhonorare.

An den Bildhonoraren drohte der Abschluss zu scheitern. Der BDZV wollte über Honorarspannen von etwa 35 bis 60 Prozent der 12a-Bildhonorare nicht hinausgehen. Diese Honorare konnten von Gewerkschaftsseite nicht akzeptiert werden, da viele Fotojournalisten insbesondere bei größeren Zeitungen heute bereits mehr erhalten und solche „Mindesthonorare“ rechtlich fatal gewesen wären, wenn eine Fotojournalistin eine angemessene Vergütung einklagen muss.

Andererseits hätte ein Scheitern der Vergütungsverhandlungen zur Konsequenz gehabt, dass auch die erreichte Einigung über die Texthonorare auf Jahre nicht hätte in Kraft treten können. Gelöst wurde dieses Problem durch einen Abschluss mit Text-, aber ohne Bildhonorartabelle. Wo sie vorgesehen war (§ 4), steht jetzt: „Die Honorare für Bildbeiträge sind derzeit noch nicht festgelegt. Hierzu haben BDZV, DJV und dju in ver.di das weitere Verfahren in einem Briefwechsel (Anlage) vereinbart.“



Die Verhandlungen über Bildhonorare werden ab Januar 2011 mit dem Ziel einer Einigung fortgesetzt. Die Gewerkschaften wollen dann einen Abschluss in neun Monaten erreichen.

In der genannten Anlage ist ebenfalls die Honorarstaffel für Fotohonorare des BDZV (Seite 11) enthalten mit der Erklärung, dass der BDZV seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass diese „nicht unterschritten werden sollte“. Damit sind noch niedrigerer Fotohonorare auf alle Fälle unangemessen. Wo solche Dumpinghonorare dennoch gezahlt werden, können Fotografen angemessene Honorare verlangen und gegebenenfalls auch einklagen.

Außerdem bringen die Regelungen der Vergütungsregeln jetzt schon Verbesserungen bei den Vertragsbedingungen (Seite 9) und der Einräumung von Nutzungsrechten (Seite 7f.). Das betrifft die beispielsweise die Fälligkeit des Honorars ebenso wie die Regelung, das generell auch ein Fotobeitrag als zum Erstdruckrecht angeboten gilt.

Die Honorare für Fotografien in deutschen Tageszeitungen

Keine Einigung über Fotohonorare

Beim Abschluss der gemeinsamen Vergütungsregeln für Tageszeitungen konnte keine Einigung über die Fotohonorare erzielt werden. Das bedeutet aber nicht, dass von Tageszeitungen x-beliebige Dumpinghonorare für Fotos gezahlt werden dürfen.

Honorarstaffel für Fotohonorare des Tageszeitungsverlegerverbands

Auflage					
bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht					
12 – 22	14 – 25	17 – 29	22 – 35	30 – 45	39 – 56
Zweitdruckrecht					
10 – 16	11,50 – 19	14 – 22	18 – 26	25 – 32	31 – 40

Der BDZV hat seinen Mitgliedsverlagen mitgeteilt, dass obige Honorarstaffel (Angaben in Euro) nicht unterschritten werden sollte.

Damit erklärt der BDZV als maßgeblicher Verband der Verwerter in der Tageszeitungsbranche noch niedrigere Fotohonorare als unangemessen. Fotojournalisten sollten folglich niedrigere Honorare keinesfalls akzeptieren, sondern – mit Unterstützung der dju – angemessene Honorare durchsetzen.

Fotohonorare des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Freie

Auflage					
bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht					
38,40	44,20	50,20	65,00	78,70	*
Zweitdruckrecht					
30,60	35,30	37,50	50,20	59,20	*

* Im Tarifvertrag gibt es derzeit nur die Auflagenstaffel „über 100.000 Exemplare“.

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der Tabelle liegen.

DJV und dju in ver.di haben gegenüber dem BDZV schriftlich erklärt, dass die obigen Fotohonorare im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare abbilden. Die tariflichen Fotohonorare bleiben bei rechtlichen Auseinandersetzungen um Honorare wie bisher eine heranzuziehende Bezugsgröße für angemessene Vergütungen. Fotojournalisten sollten diese Honorare bei Angeboten und Verhandlungen als Maßstab zugrunde legen.

Kein Abschluss für Bildhonorare

Verfahren vereinbart

Verhandlungen ab Januar 2011

Unangemessene Fotohonorare

Regelungen der Vergütungsregeln für Fotografen

Seit 1.2.2010
gilt: Höhere
Honorare

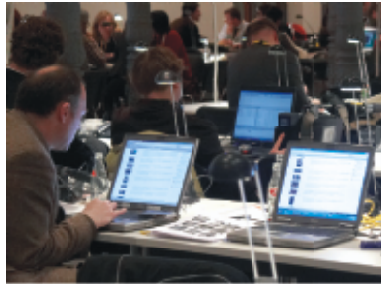
Vergütungsregeln: Jetzt geht es ans Umsetzen!

Seit dem 1. Februar 2010 sind die Vergütungsregeln für Freie an Tageszeitungen in Kraft. Sie gelten für jede freie Journalistin und jeden freien Journalisten an jeder Tageszeitung in jedem Bundesland – und auch bei Zeitungsverlagen, die nicht Mitglied im BDZV sind oder Mitglied in einem Landesverband, für den der BDZV diese nicht unterschrieben hat.

Nun muss dieses neue Regelwerk auch praktisch in den Redaktionen umgesetzt werden. Das wird – wie bei jedem neuen Regelwerk – nicht überall sofort und automatisch geschehen, sondern einige Zeit dauern.

Information
an alle

Der BDZV hat zwar seine Mitgliedsverlage im Januar 2010 über den Abschluss der Vergütungsregeln informiert, das heißt aber nicht, dass dies auch bis in jede Verlagsleitung und jede Redaktion durchgedrungen ist. Auch unter den freien Journalistinnen und Journalisten kennt noch nicht jeder die Vergütungsregeln und die angemessenen Tageszeitungshonorare.



Die Verlage könnten natürlich ganz von allein ihren Verpflichtungen nachkommen. Das wäre der Idealfall. Wo dies nicht in absehbarer Zeit geschieht, können die Freien den ersten Schritt selbst machen. Sie sollten den Anspruch auf die höheren angemessenen Honorare bei den Verlagen, für die sie regelmäßig tätig sind, geltend machen.

Auch hier gilt: Am besten zusammen und gemeinsam mit vielen anderen Freien, die für dieselbe Zeitung oder den Verlag tätig sind. Etliche Versammlungen von Freien hat es gegeben, weitere werden folgen. Die dju ruft die Freien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf und leistet die notwendige Unterstützung – natürlich auch die rechtliche.

Generell geht die dju allerdings nicht davon aus, dass die Vergütungsregel-Honorare „durchgeklagt“ werden müssen. Das wird sich auf Einzelfälle beschränken. Schließlich hätte auch der BDZV nicht sieben Jahre lang hart verhandelt, wenn er davon ausgegangen wäre, dass das Ergebnis ohnehin nur Makulatur ist. Wichtiger als Gerichtsprozesse wird in den meisten Redaktionen die Aufstockung der Honoraretats für Freie sein.

Mit anderen
Freien + dju

Honoraretats
aufstocken

Kampagne FAIR PAY

Zur Umsetzung der Vergütungsregeln hat die dju in ver.di die Kampagne „FAIR PAY – Angemessene Honorare für freie Journalisten“ gestartet. Zu Beginn geht es um eine umfassende Information nicht nur der freien Journalistinnen und Journalisten, sondern auch der Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, ihrer Betriebsräte und der zuständigen ver.di-Mediensekretärinnen und -Rechtssekretäre. Viele Briefe, Mails und Materialien sind verschickt, weitere folgen. Informationen und Materialien finden sich auf der FAIR-PAY-Homepage der dju. Wichtig ist die aktuelle Information und Vernetzung der Freien. Dazu gibt es eine Mailingliste. Hier können Fragen gestellt, Probleme geklärt, Freienversammlung angekündigt und über sie berichtet werden. Wichtig ist der Austausch, was vor Ort passiert. Erwünscht sind aber gerne auch Meldungen, wenn es mit der Zahlung der neuen Honorare problemlos geklappt hat – positive Beispiele haben sicher die beste Wirkung.

Kampagne
FAIR PAY

Informationen,
Materialien und
Mailingliste

Gemeinsam für FAIR PAY

FAIR PAY – Homepage der dju
www.dju-fairpay.de

Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen – Download-Link auf der Webseite
http://dju.verdi.de/freie_journalisten/verguetungsregeln
oder als Broschüre gedruckt in jeder dju-Geschäftsstelle

Mailingliste zur Diskussion über Vergütungsregeln und Umsetzung
Eintragen: dju-fairpay-forum-subscribe@lists.verdi.de

Musterbrief zur Geltendmachung allgemein oder für einzelne Artikel
Per Mail anfordern (nur für Mitglieder):
dju@verdi.de



**ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie**

Gerhard Manthey, Rudi Munz
Königstraße 10 A, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711.88788-7, Telefax: 0711.88788-0899
E-Mail: gerd.manthey@verdi.de
E-Mail: rudi.munz@verdi.de
E-Mail: renete.wirsching@verdi.de
Internet: <http://www.dju.bawue.verdi.de>

LBZ Bayern

Kalle Kaschel-Arnold
Schwanthaler Straße 64, 80336 München
Telefon: 089.59977-1081, Telefax: 089.59977-1089-3089
E-Mail: kalle.kaschel-arnold@verdi.de
Internet: <http://medien-kunst-industrie-bayern.verdi.de/dju>

**LBZ Berlin/
Brandenburg**

Andreas Köhn
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin
Telefon: 030.8866-4106, Telefax: 030.8866-5934
E-Mail: andreas.koehn@verdi.de
Internet: <http://dju-berlinbb.verdi.de>

LBZ Hessen

Manfred Moos
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069.2569-1525, Telefax: 069.2569-1599
E-Mail: manfred.moos@verdi.de
Internet: <http://www.dju-hessen.de>

**LBZ
Niedersachsen/
Bremen**

Friedrich Siekmeier
Goseriede 10-12, 30159 Hannover
Telefon: 0511.124 00-295, Telefax: 0511.12400-155
E-Mail: friedrich.siekmeier@verdi.de
Internet: http://nds-bremen.verdi.de/branchen_und_berufe/fachbereich_8_medien_kunst_und_industrie/medien/dju

LBZ Nord

Martin Dieckmann
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: 040.2858-4081, Telefax: 040.2858-9080
E-Mail: martin.dieckmann@verdi.de
Internet: http://medien-kunst-industrie.hamburg.verdi.de/journalismus_dju

**LBZ Nordrhein-
Westfalen**

Jutta Klebon
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf
Telefon: 0211.61824-333, Telefax: 0211.61824-468
E-Mail: jutta.klebon@verdi.de
Internet: <http://www.dju-nrw.verdi.de>

**LBZ Rheinland-
Pfalz-Saar**

Annegret Kaiser
Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz
Telefon: 06131.97261-90, Telefax: 06131.97261-99
E-Mail: annegret.kaiser@verdi.de
Internet: http://rlp.verdi.de/fb_08_medien_kunst_industrie/fg_journalismus

LBZ Südost

Michael Kopp
Karl-Liebnecht-Str. 30-32, 04107 Leipzig
Telefon: 0341.529 01 -280 -281, Telefax: 0341.529 01 -680
E-Mail: Michael.Kopp@verdi.de



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich
 männlich

Beschäftigungsdaten:

Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in DO-Angestellte/r
 Selbständige/r freie Mitarbeiter/in

Vollzeit Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Arbeitslos
 Wehr-/Zivildienst bis _____
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
 Schüler/in-Student/in bis _____
 Praktikant/in bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Beschäftigt bei(Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer _____

Branche _____ ausgeübte Tätigkeit _____

Ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju)
Fachgruppe Journalismus (FG 7) im
Fachbereich 8 Medien, Kunst und Industrie

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____
Monat/Jahr

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung
Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Gehalts-/Lohnabzug einzuziehen bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name des Kontoinhabers _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe lt. Tarifvertrag _____

Tätigkeits-/Berufsjahr _____

Bruttoeinkommen Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-/Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen. Freie Mitarbeiter/innen, selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen Tätige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Beitrag von mindestens Euro 15 festgesetzt.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

INFOCOUPON VON VER.DI

ICH HÄTTE GERNE INFORMATIONEN:

- JK 3: URHEBERRECHT
- JK 9: FOTOGRAFEN
- JK 12: FREIE JOURNALISTEN
- DOKUMENTATIONEN JOURNALISTENTAGE